

### **Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste**

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste hat in seiner Versammlung am 17.03.2010 die vorstehend, neugefasste Satzung beschlossen.

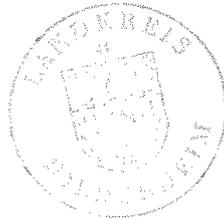
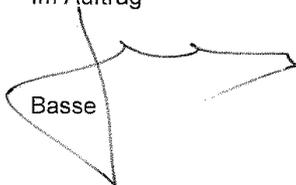
Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.04.2010

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

Basse



**SATZUNG**  
**des Unterhaltungsverbandes "Untere Innerste"**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband "Untere Innerste". Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß §§ 63 und 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 – GVBl. S. 64 – (NWG) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (WVG) und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Innerste unterhalb der Nette.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

**I. Abschnitt**

**Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

**§ 2**

**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) der Wasserverband „Am Bruchgraben“ (Unterverband).
  - b) die Städte, Samtgemeinden, Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, die beim Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes am 15.07.1960 zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren oder nach § 64 Abs. 3 NWG Mitglieder geworden sind.

- c) die Eigentümer und Besitzer von Eisenbahn- und Straßenflächen im Verbandsgebiet (Bundes- und Privatbahnen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung) auch dann, wenn die politischen Gemeinden für ihre Gemarkung Mitglieder nach § 64 Abs. 3 NWG geworden sind.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, dass vom Verband aufgestellt und geführt wird.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Unterhaltung von Gewässern als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungsaufgabe).
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbauaufgabe).
3. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege (Landschaftspflegeaufgabe).
4. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen (Hochwasserschutz).
5. Retentionsflächen zur Minderung von Hochwasser zu schaffen und zu bewirtschaften.

### **§ 4**

#### **Unterhaltungsaufgabe**

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer umfasst neben ihrem ordnungsgemäßen Abfluss auch die Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers, soweit nicht andere zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet sind.

(2) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Hannover im Nds. MBl. Nr. 14/1982 S. 353 f. wie folgt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Gewässers<br>kreisfreie Stadt)   | Lage (Landkreis,               | von   | bis  |
|----------|--|--------------------------------|---|--|
| 1        | Innerste mit Louisgraben bei Itzum und den Nebenarmen: Kupferstrang, Blänkebach, Hochwasserbett und Eselsgraben in Hildesheim sowie Mühlengräben in Groß Förste und Sarstedt | Hildesheim                     | Nette   | Leine  |
| 2        | Bruchgraben  | Hildesheim, Peine              | Zusammenfluss Dingelber Klunkau und Dinklarer Klunkau   | Innerste   |
| 3        | Rottenbach Hotteln   | Hildesheim                     | Feldwegbrücke bei Höhe 67,5<br>Top. Karte 3725 (Sarstedt)<br>Rechts: 62780, Hoch 90660                            | Bruchgraben  |
| 4        | Alpebach   | Hildesheim                     | Gemarkungsgrenze Gr.Lobke-Harber  | Bruchgraben  |
| 5        | Groß Lobker Graben   | Hildesheim                     | Zusammenfluss der Grenzgräben Gr.Lobke-K1.Lobke   | Alpebach   |
| 6        | Dorbecksgaben  | Hildesheim, Peine              | Straße Clauen-Gr. Lobke   | Alpebach   |
| 7        | Großer Graben  | Peine                          | Straßenbrücke rd. 200 m östlich Soßmar  | Bruchgraben  |
| 8        | Dingelber Klunkau  | Hildesheim                     | Straße Nettlingen-Dingelbe in Nettlingen  | Bruchgraben<br>(Zusammenfluss mit Dinklarer Klunkau) |
| 9        | Ahlerbach  | Hildesheim                     | Feldweg zum Bruche bei Höhe 111,4 Gemarkung Wöhle<br>Top. Karte 3826 (Dingelbe)<br>Rechts: 77710, Hoch: 80620     | Dingelber Klunkau                                    |
| 10       | Dinklarer Klunkau  | Hildesheim<br>Ortsrand Dinklar | Straßenbrücke südöstlicher (Zusammenfluss mit Dingelber Klunkau)  | Bruchgraben  |
| 11       | Farmser Bach   | Hildesheim                     | Straßenbrücke am Nordwestrand Ortslage Farmsen  | Dinklarer Klunkau                                    |
| 12       | Neuer Graben   | Hildesheim                     | Durchlass westlich der ehemaligen Rotten Huddessum<br>Top. Karte 3726 (Hohenhameln)<br>Rechts: 71720, Hoch: 85790 | Bruchgraben  |
| 13       | Grenzgraben Borsum-Harsum  | Hildesheim                     | Naturdenkmal<br>Top. Karte 3725 (Sarstedt)<br>Rechts: 67400, Hoch: 87240  | Bruchgraben  |
| 14       | Unsinnbach mit Ilsebach  | Hildesheim                     | Feldwegbrücke Feldweg Achum-Dinklar (bei Höhe 108,6)<br>Top. Karte 3826 (Dingelbe)<br>Rechts: 72040, Hoch: 80300  | Bruchgraben  |
| 15       | Hockelner Graben   | Hildesheim                     | Weg Hockeln-Listringen  | Lamme  |

|    |                                      |            |  |                            |
|----|--------------------------------------|------------|--|----------------------------|
| 16 | Heersum – Listringer<br>Wiesengraben | Hildesheim | Straße Heersum-Hockeln   | Innerste                   |
| 17 | Lamme                                | Hildesheim | Klostermühle in Lamspringe   | Innerste                   |
| 18 | Buntebach                            | Hildesheim | Einmündung des Schmiede-<br>grabens; Gemarkungsgrenze<br>Wesseln-Bad Salzdetfurth                        | Lamme                      |
| 19 | Riehe                                | Hildesheim | Straßenbrücke am südlichen<br>Ortsrand von Netze   | Lamme                      |
| 20 | Borbach (Evenser Bach)               | Hildesheim | Nordwestecke Sportplatz<br>Bodenburg (Linde der<br>Verrohrung)   | Riehe                      |
| 21 | Alme                                 | Hildesheim | 170 m unterhalb der Straßen-<br>brücke östlich der Ortslage<br>Westfeld (Grabeneinmündung<br>von rechts) | Riehe                      |
| 22 | Gehbeek                              | Hildesheim | Straße Almstedt-Schlem   | Alme                       |
| 23 | Holzener Bach                        | Hildesheim | Straßenbrücke am östlichen<br>Ortsrand Segeste   | Alme                       |
| 24 | Pepperbach                           | Hildesheim | Straßenbrücke B 243  | Innerste                   |
| 25 | Beuster                              | Hildesheim | Zusammenfluß Warme- und<br>Kalte Beuster   | Innerste                   |
| 26 | Trilkebach                           | Hildesheim | Gemarkungsgrenze<br>Marienrode-Hildesheim  | Kupferstrang<br>(Innerste) |
| 27 | Flußgraben                           | Hildesheim | Graben von Flurstück 54/1,<br>Flur 3, Gemarkung Giften   | Innerste                   |

## § 5

### Ausbauaufgabe

- (1) Ein Ausbau von Wasserläufen, die vom Verband unterhalten werden, ist nur dann auszuführen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- (2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenen Vorteil stehen, so ist der Ausbau nur durchzuführen, wenn der Verband durch Beteiligung Dritter an den Kosten ausreichend entlastet wird.

## § 6

### Landschaftspflegeaufgaben

Landschaftspflegemaßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Natur kann der Verband an oder in den von ihm unterhaltenen Gewässern im Einzelfall durchführen, wenn die Finanzierung durch Dritte gesichert ist.

**§ 6 a**

**Hochwasserschutz Aufgabe**

- (1) Dem Hochwasserschutz dient die ordnungsgemäße Unterhaltung/Ertüchtigung der Dämme (Deiche) längs der Innerste ab Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Hildesheim bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Hildesheim im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Holle, Bad Salzdetfurth, Diekholzen und Hildesheim sowie folgende weitere Hochwasserschutzmaßnahmen im Hinblick auf Innerstehochwässer durch Deichneubauten in Heersum, Spundwände/-mauern in Hockeln sowie Erneuerung der Rückstaudeiche der Lamme und Verwallungen in Klein Dünjen.
- (2) Die insoweit entstehenden zusätzlichen Kosten sind in einem gesonderten Haushalt auszuweisen und von den beteiligten Mitgliedern durch zusätzliche Beiträge aufzubringen.

**§ 6 b**

**Schaffung von Retentionsflächen**

Im Interesse des allgemeinen Hochwasserschutzes kann der Verband aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung an geeigneter Stelle im Verbandsgebiet vermehrt Retentionsflächen schaffen und bewirtschaften.

**§ 7**

**Verbandsschau**

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung nebst die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Die Verbandsversammlung beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte; mindestens ein Schaubeauftragter muss Landwirt sein. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden, die Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer sowie die zuständigen

Fischereivereine und Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Mitteilung über die Schau und sind berechtigt, teilzunehmen.

#### **§ 7 a**

#### **Verbandsschau der Hochwasserschutzdämme**

(1) Die Dämme der Innerste bilden einen Schaubezirk. Die Verbandsversammlung beruft aus jeder der beteiligten Gemeinden einen Schaubeauftragten. Schauführer ist der Vorsteher oder der von Ihnen bestimmte Schauführer.

(2) § 7 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 8**

#### **Gewässerschau**

Die Gewässerschau (§ 78 NWG) kann mit der Verbandsschau verbunden werden. Die sich hieraus ergebenden Mehrkosten hat die zuständige Wasserbehörde zu tragen.

#### **§ 9**

#### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen.

### **II. Abschnitt**

#### **Verfassung**

#### **§ 10**

#### **Vorstand, Verbandsversammlung**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## § 11

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 16 ordentliche und 16 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Zwei ordentliche Beisitzer werden von der Verbandsversammlung zum ersten und zum zweiten Stellvertreter des Vorstandes gewählt.

(2) Zu ordentlichen Mitgliedern sind zu wählen:

|  |   |
|--|---|
| der Vorsitzende des<br>Wasserverbandes "Bruchgraben"   | 1 |
| je ein Vertreter der Gemeinden Giesen, Harsum,<br>Algermissen, Schellerten, Diekholzen und Holle | 6 |
| je ein Vertreter der Städte<br>Sarstedt, Bad Salzdetfurth und Hildesheim                         | 3 |
| je ein Vertreter der Samtgemeinden<br>Sibbesse, Lamspringe                                       | 2 |
| ein Vertreter der Gemeinde Hohenhameln   | 1 |
| ein Vertreter der Straßenbauverwaltung   | 1 |
| ein Vertreter der Bundesbahn   | 1 |
| ein Vertreter der Gemeinden<br>Söhlde, Bockenem, Holle   | 1 |
| (Wechsel jeweils nach Ablauf einer Amtsperiode)  |   |

Die beteiligten Verbände, Gemeinden und Verwaltungen sind vorschlagsberechtigt. Die stellvertretenden Mitglieder sind sinngemäß wie die ordentlichen Mitglieder zu wählen.

## § 12

### Bildung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die sich aus § 13 ergebende Zeit gewählt. Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 13**

#### **Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden aus, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt oder ihre Anstellung endet.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 12 zu bestellen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 14**

#### **Aufgaben des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Sitzung ihm angewiesene Aufgabe, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben,
4. die Veranlagungsregeln zu beschließen und
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte (§ 35 Abs. 1) vorzuschlagen.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.
- (2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

## **§ 17**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der

Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Beschlüsse betreffend Hochwasserschutzaufgaben „Unterhaltung der Innerstedämme“ bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

### **§ 18**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat für jeden angefangenen 500,00 Euro-Jahresbeitrag eine Stimme.

### **§ 19**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Aufgaben sowie über Grundsatzfragen.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisses und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 20**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

## **§ 21**

### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (3) Beschlüsse betreffend Hochwasserschutzaufgaben „Unterhaltung der Innerstedämme“ bedürfen der Mehrheit der beteiligten Mitgliedsgemeinden.

## **§ 22**

### **Aufwandsentschädigung, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder. Die Reisekosten und Sitzungsgelder können pauschaliert werden.

### **§ 23**

#### **Niederschriften**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **III. Abschnitt**

#### **Haushalt, Beiträge**

### **§ 24**

#### **Haushalt**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

#### **§ 24 a**

##### **Haushalt betreffend Hochwasserschutz/Innerstedämme**

Entsprechend den Bestimmungen des § 24 ist für die Aufgabe Hochwasserschutz / Unterhaltung der Innerstedämme ein eigener Haushalt aufzustellen, der insbesondere die Kosten der Schau und Unterhaltung der Innerstedämme zu enthalten hat.

#### **§ 25**

##### **Verbandskasse**

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter, für den ein Stellvertreter zu bestellen ist.
- (2) Der Kassenverwalter führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden des Landes Niedersachsen gelten.

#### **§ 26**

##### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle.

#### **§ 27**

##### **Entlastung**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest; er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit

seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 28**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

## **§ 29**

### **Beitragsverhältnis**

Die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder nach den von dem Vorstand zu beschließenden Veranlagungsregeln, wobei u.a. folgendes zu beachten ist:

- a) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.  
Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.
- b) Für die Erschwerung der Unterhaltung sind besondere Beiträge zu erheben.
- c) Soweit Gemeinden Mitglieder geworden sind, ist bei der Beitragsgestaltung ein gleiches Verhältnis zwischen der Beteiligungsfläche je ha und dem Erschwerungsfaktor je Einwohner festzulegen. Zu dem Erschwerungsfaktor können bei besonderen Verschmutzungen Zuschläge erhoben und beim Vorhandensein von Reinigungsanlagen Abschläge vorgenommen werden.

## **§ 29 a**

### **Beitragsverhältnis Hochwasserschutz/Innerstedämme**

Die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung der Innerstedämme bemisst sich nach der Länge der Dämme in der Mitgliedsgemeinde.

**§ 30**

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

**§ 31**

**Hebung der Verbandsbeiträge**

Der Vorsteher erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

**§ 32**

**Säumniszuschläge**

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.

**IV. Abschnitt**

**Dienstkräfte, Bekanntmachungen,  
Änderungen der Satzung**

**§ 33**

**Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat den Kassenverwalter (§ 25) und den Schriftführer (§ 23) und nach Bedarf einen Geschäftsführer und einen oder mehrere Verbandsingenieure einzustellen.

- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum 1. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorsteher auf Vorschlag des Vorstandes eingestellt (§ 14 Abs. 3).
- (4) Der Vorsteher kann weitere Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt.

#### **§ 34**

##### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Vorsteher kann außerdem in den Amtsblättern der anderen beteiligten Kreise bekannt geben.

#### **V. Abschnitt**

##### **Aufsicht**

#### **§ 35**

##### **Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim in Hildesheim.

#### **§ 36**

##### **Informationsrecht der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und

andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

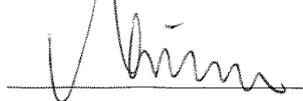
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 37

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zur Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Hildesheim, den 17. März 2010



Der Verbandsvorsteher